

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6868e1a1-48b9-3a0e-befa-417a3e8edd38>

Bibliografie

Titel	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
Ämtliche Abkürzung	SGB X
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-10-1

§ 109 SGB X - Verwaltungskosten und Auslagen

¹Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten. ²Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 Euro übersteigen. ³Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach [§ 18 des Vierten Buches](#) anheben und dabei auf zehn Euro nach unten oder oben runden.

